

**1188/AB**  
**vom 15.11.2022 zu 12165/J (XXVII. GP)**  
bmi.gv.at

 Bundesministerium  
Inneres

**Mag. Gerhard Karner**  
Bundesminister

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.673.781

Wien, am 15. November 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. September 2022 unter der Nr. **12165/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Qualität der BBU-Rechtsberatung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Wie viele Rechtsberater\_innen stehen der BBU GmbH pro Standort jeweils zur Verfügung? Bitte um Auflistung nach Standort.*
  - a. *Sind zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung alle vorgesehenen Rechtsberatungsstellen besetzt?*
  - b. *Auf Basis welcher Kalkulationen/Informationen wird die Anzahl an Rechtsberater\_innen festgelegt bzw. erfolgt die Planung? Bitte um Übermittlung des Konzepts.*
  - c. *In der Beantwortung zur NEOS-Anfrage 5624/AB zu 5659/J wird angegebene, dass der Bedarf an Personalressourcen „regelmäßig evaluiert“ und „wenn erforderlich punktuell angepasst“ wird. Wie viele solcher Evaluierungen wurden bereits durchgeführt?*
    - i. *Mit welchen Ergebnissen und Anpassungen jeweils?*

Mit Stand 1. September 2022 stehen insgesamt 128,36 VBÄ Rechtsberaterinnen und Rechtsberater zur Verfügung.

|               |            |               |
|---------------|------------|---------------|
| Wien          | 61         | 55,64         |
| Traiskirchen  | 15         | 14,00         |
| St. Pölten    | 4          | 3,81          |
| Eisenstadt    | 2          | 2,00          |
| Graz          | 13         | 11,08         |
| Leoben        | 3          | 2,86          |
| Kärnten       | 5          | 4,81          |
| Salzburg      | 7          | 5,41          |
| Linz          | 17         | 14,74         |
| Thalham       | 2          | 2,00          |
| Innsbruck     | 11         | 8,95          |
| Kitzbühel     | 1          | 0,53          |
| Feldkirch     | 3          | 2,54          |
| <b>Gesamt</b> | <b>144</b> | <b>128,36</b> |

Für das Jahr 2022 sind 128,62 VBÄ Planstellen vorgesehen, wobei jene Planstellen zu besetzen sind, die für die Erledigung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Z 2 BBU-G notwendig sind.

Die Anzahl der Rechtsberaterinnen und Rechtsberater wird anhand der Auslastung und Leistungszahlen der jeweiligen Geschäftsstelle (GS) und einer perspektivischen Betrachtung der zu erwartenden Auslastung aufgrund von bisherigen Erfahrungswerten und allgemeinen migrationspolitischen Entwicklungen im Vorhabensbericht für das folgende Jahr festgelegt.

Die Auslastungs- und Leistungszahlen werden monatlich erhoben und einer Analyse unterzogen. Der Personalbedarf einer GS wird im Detail evaluiert, wenn aufgrund von Entwicklungen in den Verfahrenszahlen und/oder Rückmeldungen einer GS-Leitung eine genauere Betrachtung notwendig ist.

Seit Beginn der operativen Tätigkeit hat sich die Anzahl der Rechtsberaterinnen und Rechtsberater von 112,08 VBÄ (Stand 1. Jänner 2021) auf 128,36 VBÄ erhöht.

**Zur Frage 2:**

- Aus welchen Gründen wurde die Rahmenvereinbarung zum Geschäftsbereich Rechtsberatung, entgegen der Bedenken des Qualitätsbeirats, bisher nicht veröffentlicht?
  - a. Unterliegt sie weiterhin sogar gegenüber den Richter\_innen der Geheimhaltung?

Eine generelle Veröffentlichung des Rahmenvertrages erfolgt nicht, zumal der Gegenstand und Inhalte des Rahmenvertrages der Amtsverschwiegenheit nach Art. 20 Abs. 3 B-VG unterliegen, gesetzliche Ausnahmen hiervon nicht bestehen und Geheimhaltungsinteressen, wie insbesondere die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder das wirtschaftliche Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, überwiegen.

**Zur Frage 3:**

- Aus welchen Gründen war für den Qualitätsbeirat – und somit auch für den Bericht des Beirats – ursprünglich eine Verschwiegenheitspflicht geplant?

Eine Veröffentlichung der Ergebnisse und Empfehlungen des Qualitätsbeirates war aus Gründen der Amtsverschwiegenheit nicht vorgesehen.

**Zu den Fragen 4 bis 6:**

- Wurden seit Veröffentlichung des Berichts des Beirats Maßnahmen gesetzt. Um eine direkte oder indirekte Einflussnahme des BMI auf die Rechtsberatung zu verhindern bzw. um die Unabhängigkeit der Rechtsberatung zu stärken?
  - a. Wenn ja, wann, welche und mit welchem Ergebnis?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
- Wie gedenkt das BMI die Unabhängigkeit der Rechtsberatung künftig z.B. bei einer eventuellen Neubesetzung sicherzustellen, da letztere derzeit „wesentliche an den handelnden Personen“ hängt?
  - a. Wie gedenkt das BMI die Weisungsfreiheit des/der Leiters/Leiterin Rechtsberatung sicherzustellen?
- Sind legistische Maßnahmen vorgesehen, um die Unabhängigkeit der Rechtsberatung nachhaltig abzusichern, ihr mehr Eigenständigkeit zu verleihen bzw. generell die Transparenz zu erhöhen?
  - a. Wenn ja, wann und welche?

*b. Wenn nein, warum nicht?*

Die Unabhängigkeit der Rechtsberatung ist durch eine Vielzahl an Maßnahmen sichergestellt:

Rechtsberaterinnen und Rechtsberater sind gemäß § 13 Abs. 1 Bundesgesetz über die Einrichtung der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (kurz: BBU-G) bei Durchführung ihrer Tätigkeit weisungsfrei und unabhängig und haben ihre Beratungstätigkeit objektiv und nach bestem Wissen durchzuführen. Dadurch wird sichergestellt, dass auf die Rechtsberatung im Einzelfall kein Einfluss genommen werden kann.

Die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Rechtsberatung und Rechtsvertretung wird innerhalb der BBU GmbH durch institutionelle und organisatorische Maßnahmen sichergestellt. So wird nach dem BBU-G die Rechtsberatung innerhalb der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (kurz: BBU GmbH) als eigener Bereich organisiert, dessen Leitung seitens der Bundesministerin für Justiz bestellt wird.

Zusätzlich wird die Unabhängigkeit durch strukturelle Maßnahmen im Rahmenvertrag abgesichert. Diesbezüglich wird auf die Beantwortung der Fragen 23 bis 26, 27 und 34 der parlamentarischen Anfrage Nr. 3759/J der Bundesministerin für Justiz vom 14. Dezember 2020 (3802/AB XXVII. GP) verwiesen.

Als weitere Maßnahme zur Stärkung der Unabhängigkeit der Rechtsberatung und Rechtsvertretung erfolgte neben dem allgemeinen Kontrollrecht des Aufsichtsrats der BBU GmbH die Einrichtung eines Qualitätsbeirates.

**Zur Frage 7:**

- *Die BBU beauftragte im Frühjahr 2021 die Technopolis Group mit der Evaluierung der Unabhängigkeit der Rechtsberatung im Zeitraum 2021-2023. Welche (vorläufige) Ergebnisse dieser begleitenden Evaluierung sind bereits vorhanden? Bitte um Übermittlung der Ergebnisse.*

Die Evaluierung war von Beginn an nur für den internen Gebrauch vorgesehen, um Ableitungen für künftige Prozesse und allfällige Verbesserungsmöglichkeiten treffen zu können.

**Zu den Fragen 8 und 9:**

- *Im Bericht der Evaluator\_innen werden drei verschiedene Szenarien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Rechtsberatung vorgeschlagen. Welche Position vertritt das BMI hinsichtlich*
  - a. *der Ausgliederung der Rechtsberatung aus der BBU?*
  - b. *einer Gesetzesnovelle zur nachhaltigen Sicherung der Unabhängigkeit der Rechtsberatung?*
  - c. *der Stärkung und Festigung der Unabhängigkeit der Rechtsberatung innerhalb des aktuellen gesetzlichen Rahmens?*
- *Plant das BMI die Umsetzung einer dieser Szenarien?*
  - a. *Wenn ja, welches und wann?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

**Zur Frage 10:**

- *Plant das BMI aufgrund der diesbezüglichen Kritik der Evaluator\_innen den Außenauftritt von Rechtsberatung und Rückkehrberatung zu trennen?*
  - a. *Wenn ja, wie und wann?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Im zentralen Außenauftritt der BBU GmbH – auf der Webseite der Bundesagentur – wird unmissverständlich dargelegt, dass die BBU GmbH unterschiedliche Arbeitsfelder bearbeitet und einzelne Geschäftsbereiche von getrennten Organisationsstrukturen der BBU GmbH betreut werden. Auf diese organisatorische wie auch personelle Trennung wird dabei sowohl auf der BBU-Startseite (organisatorisch) als auch unter der Rubrik „Wer wir sind“ (personell) und „Was wir tun“ (organisatorisch) hingewiesen. Orientierung bietet dabei die klare gesetzliche Vorgabe (siehe § 13 Abs. 5 BBU-G), wonach Rechtsberatung und Rückkehrberatung/Rückkehrhilfe nicht von demselben Beschäftigten gewährt werden darf. Der Umstand, dass mehrere getrennte Geschäftsbereiche unter einem gemeinsamen Logo auftreten und in weiterer Folge auf einer gemeinsamen Webseite dargestellt werden, trägt vielmehr zur Transparenz und Übersichtlichkeit der miteinander verzahnten Aufgabenbereiche bei und hat keine Auswirkungen auf die Arbeitsweise des Geschäftsbereichs Rechtsberatung, der unabhängig und weisungsfrei seitens der BBU GmbH wahrgenommen wird. Eine Trennung des Außenauftritts wird aus diesem Grund als nicht zielführend bewertet.

Darüber hinaus hat sich die BBU GmbH aufgrund des Berichtes des Qualitätsbeirats entschieden, die Beschilderung der Rechtsberatung und der Rückkehrberatung in den Geschäftsstellen zu trennen, um die Wahrnehmung der Unabhängigkeit zu fördern.

**Zur Frage 11:**

- *Wie viele Dolmetscher\_innen stehen der BBU GmbH pro Standort jeweils zur Verfügung? Bitte um Auflistung nach Standort.*
  - a. *Auf Basis welcher Kalkulationen/Informationen wird die Anzahl an Dolmetscher\_innen festgelegt bzw. erfolgt die Planung? Bitte um Übermittlung des Konzepts.*
  - b. *Wie viel wurde in den Bereich Dolmetschleistungen bisher investiert? Bitte um Aufschlüsselung wie viel jeweils worin investiert wurde.*

Mit Ausnahme des Standortes Wien erfolgt keine festgelegte Zuteilung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern zu bestimmten Standorten. Alle Standorte greifen auf den vorhandenen Dolmetsch-Pool zurück. Insbesondere durch die Möglichkeit des Videodolmetschens ist ein österreichweiter und reibungsloser Ablauf sichergestellt.

Es erfolgt keine Planung oder Kalkulation auf Standortebene, diese wird auf Basis des Bedarfs je nach Sprache vorgenommen. Durch den Einsatz von Videodolmetschen kann durch den Zugriff auf den vorhandenen Dolmetsch-Pool flexibel auf den bestehenden Bedarf reagiert werden.

Da es sich im Bereich Dolmetschwesen um eine Serviceleistung, also eine Dienstleistung innerhalb der BBU GmbH handelt, können, abgesehen von Arbeitsgeräten wie beispielsweise Laptops und Headsets, keine Investitionen angeführt werden.

**Zur Frage 12:**

- *Wie viele der von der BBU eingesetzten Dolmetscher\_innen sind angestellt?*

Im Gesamtjahresdurchschnitt 2022 sind 6,98 VZÄ Dolmetscherinnen und Dolmetscher bei der BBU GmbH angestellt.

**Zur Frage 13:**

- *Wie viele von der BBU eingesetzten Dolmetscher\_innen sind extern?*

Als Durchschnittswert sind 150 externe Dolmetscherinnen und Dolmetscher anzuführen, welche als freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nur bei Bedarf beschäftigt werden.

**Zur Frage 14:**

- *Sind Maßnahmen vorgesehen, um eine absolute Verschwiegenheitspflicht für alle von der BBU eingesetzten Dolmetscher\_innen in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Rahmen der Rechtsberatung gesetzlich zu verankern?*
  - a. *Wenn ja, wann und welche?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Dolmetscherinnen und Dolmetscher unterliegen bereits aufgrund ihrer Berufsethik der Verschwiegenheit. Zusätzlich sind sie zur Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht vertraglich verpflichtet.

**Zur Frage 15:**

- *Wurden Maßnahmen gesetzt bzw. sind Maßnahmen zur Kompetenz- und Qualitätssicherung der Dolmetschleistungen geplant?*
  - a. *Wenn ja, wann und welche?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Interne Dolmetscherinnen und Dolmetscher unterliegen einer Kompetenz- und Qualitätssicherung, die sich durch eine nachweisliche fachspezifische Qualifikation oder den positiven Abschluss des Lehrgangs Dolmetschen für den Asyl- und Polizeibereich (ehem. QUADA-Lehrgang) sowie einer positiv absolvierten Kompetenzüberprüfung belegen lässt. Externe Dolmetscherinnen und Dolmetscher werden je nach nachweislicher Vorqualifizierung einer ersten Kompetenzüberprüfung und/oder einer BBU-internen Kompetenzüberprüfung unterzogen. Dolmetscherinnen und Dolmetscher mit einer universitären Ausbildung im Dolmetschwesen sowie gerichtlich beeidete Dolmetscherinnen und Dolmetscher erhalten bei Nachweis ihrer Qualifikation eine Akkreditierung.

**Zur Frage 16:**

- *Welche Ressourcen stehen zur Kompetenz- und Qualitätssicherung aktuell zur Verfügung?*
  - a. *Auf Basis welcher Kalkulationen/Informationen erfolgt die Planung dafür? Bitte um Übermittlung des Konzepts.*

Im Sinne der Kompetenz- und Qualitätssicherung wird unter anderem auf das BBU-interne Weiterbildungsprogramm sowie auf externe fachspezifische Anbieter (beispielsweise VHS) und auf Expertinnen und Experten zurückgegriffen.

Die Planung erfolgt aufgrund notwendiger, vertiefender und bedarfsorientierter Weiterbildungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Zudem müssen Nachweise über die Absolvierung einer spezifischen Ausbildung für den Tätigkeitsbereich Dolmetschen (z. B. Lehrgang für ehem. QUADA-Lehrgang oder Universitätslehrgang), eines einschlägigen Studiums (Translationswissenschaften, Transkulturelle Kommunikation, etc.) oder einer Ausbildung als allgemein beeidete/r und gerichtlich zertifizierte/r Dolmetscherin oder Dolmetscher vorgelegt werden.

Liegt keiner dieser Nachweise vor, so ist, wenn keine Schulausbildung oder universitäre Ausbildung in Österreich absolviert wurde, eine Teilnahme an der BBU-internen Online-Erstüberprüfung verpflichtend. Im Zuge dieser Überprüfung werden zum einen vorrangig die erforderlichen Deutschkenntnisse und zum anderen das Basiswissen im Asyl- und Fremdenwesen erhoben.

Wurden die erforderlichen Ausbildungsnachweise erbracht bzw. wurde die BBU-interne Erstüberprüfung positiv bestanden, so ist – sofern keine universitäre Ausbildung im Dolmetschwesen vorliegt – eine Teilnahme an der BBU-internen Kompetenzüberprüfung zu absolvieren. Diese wurde in Zusammenarbeit mit dem Referat „Grundsätzliche Dolmetsch- und Sachverständigenangelegenheiten“ (Referat V/S/1/c) der Sektion V „Migration und Internationales“ des Bundesministeriums für Inneres, auf BBU-Inhalte zugeschnitten und ausgearbeitet.

Bei negativer Absolvierung der BBU-internen Erst- und/oder Kompetenzüberprüfung ergeht eine Empfehlung für Weiterentwicklungsschritte und kann, nach einer Übergangszeit von sechs Monaten, jedwede Überprüfung erneut absolviert werden.

Zudem werden fortlaufend Jour Fixe Termine zu administrativ-organisatorischen sowie fachlichen Inhalten angeboten.

**Zur Frage 17:**

- *Das BMI beschloss, ein eigenständiges „BBU-Dolmetschleistungssicherungssystem“ umzusetzen. Wurde die Kompetenzprüfung der bereits im System vorhandenen externen Dolmetscher\_innen bereits abgeschlossen?*
  - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Aufgrund der sich überschneidenden Covid-19 Pandemie und den Auswirkungen des Ukraine-Krieges musste eine zeitliche Verschiebung stattfinden. Die Kompetenzüberprüfungen der externen Dolmetscherinnen und Dolmetscher werden aktuell realisiert.

**Zur Frage 18:**

- *Alle BBU-Dolmetscher\_innen sind dazu verpflichtet, eine „Code of Conduct“ Schulung zu absolvieren. Sind externe Dolmetscher\_innen zur Absolvierung dieser Schulung ebenfalls verpflichtet?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Externe Dolmetscherinnen und Dolmetscher unterzeichnen bei Unterfertigung ihres freien Dienstvertrags einen Verhaltenskodex.

**Zur Frage 19:**

- *Haben externe Dolmetscher\_innen Zugang zu Aus- und Weiterbildung der BBU?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Via fachlicher Jour Fixe Termine, an denen freiwillig teilgenommen werden kann, werden derzeit Fachinhalte in Form von Impulsvorträgen, Online-Workshops etc. angeboten. Hierzu wird sowohl auf interne als auch auf kooperative externe Expertise zurückgegriffen.

Gerhard Karner



